

Satzung
Tanzsport Harmonie Dülmen e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die männliche Form für die Funktionsträger verwendet; die weibliche Form ist stets impliziert.

Präambel

Der Verein Tanzsport Harmonie tritt für die Grundsätze der Menschenrechte ein, duldet keine Diskriminierung und handelt frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und religiösen Bindungen. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen und der Vorsorge eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 02.03.1999 in Dülmen gegründete Verein führt den Namen "Tanzsport Harmonie Dülmen". Er hat seinen Sitz in 48249 Dülmen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter Nr. 4314 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsportes und der sportlichen Jugendhilfe.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Eine Mitgliedschaft erfordert die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Passive Mitglieder fördern den Verein. Sie besitzen die vollen Mitgliedsrechte, nehmen aber nicht am Training teil. Eine Ernennung von Ehrenmitgliedern regelt die Beitragsordnung.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleiben hiervon unberührt.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich (auch per email möglich) an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Einen Wechsel zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft regelt die Beitragsordnung.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, oder groben, unsportlichen Verhaltens
 - d) Wegen unehrenhafter Handlungen

§ 4

Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Höhe von Entgelte für Kurse, Workshops, etc. bestimmt im Einzelfall ein Vorstandsbeschluss.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal pro Kalenderjahr bis spätestens 30. April statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung (auch per email möglich) oder durch die Tagespresse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden eingegangen sind und vom Vorstand den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher schriftlich zur Kenntnis gebracht wurden.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Pressesprecher
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende - beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zur Neuwahl zu betrauen.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand kann Mitglieder ohne Stimmrecht beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 9

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden in ihre jeweiligen Funktionen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Weiterhin werden jährlich zwei Kassenprüfer jeweils für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ohne Unterbrechung der Amtszeit ist nur einmal möglich.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer bleiben grundsätzlich so lange im Amt, bis der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Auf den Schatzmeister geht die Verantwortung für die Kasse mit ordnungsgemäßer Übergabe der Kasse über; die Übergabe wird durch ein Übergabeprotokoll festgestellt.

§ 11

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird spätestens 2 Wochen vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft. Diese erstatten in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschlossen hat oder
 - b) von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine weitere Versammlung einzuberufen, die dann beschlussfähig ist, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tanzsportes verwendet werden darf.

Die Satzung ist am 18.03.1999 in Kraft getreten. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung wurde sie mit Wirkung vom 24.04.2012, vom 23.02.2019 und vom 29.02.2020 geändert.

Dülmen, den 29.02.2020

Wolf-Jürgen Eschmann
Vorsitzender